



NIEDERSCHRIFT

über die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg am 08.10.2024

Anwesend sind:

Vorsitzender

Bürgermeister Maurer, Marcel CDU

a) vom Ausschuss

Stadtverordneter Amendt, Norbert SPD Vertretung für Herrn
Jonas Rudolf

Stadtverordneter Ciosz, Jochen CDU Vertretung für Herrn
Josef Plum

Stadtverordneter Heinen, Volker CDU Vertretung für Herrn
Hans-Josef Albrecht

Stadtverordneter Jans, Werner CDU

Stadtverordneter Jütten, Hermann-Josef CDU

Stadtverordnete Kandziora-Rongen, Ingeborg Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Kliemt, Martin CDU

Stadtverordneter Lang, Thomas Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Lengersdorf, Torsten WFW

Stadtverordneter Müller-Holtkamp, Sven Bündnis 90/Die Grünen

Stadtverordneter Peters, Rainer CDU

Stadtverordneter Ramakers, Ingo CDU Vertretung für Herrn
Norbert Schiefke

Stadtverordneter Röder, Lars Krethi & Plethi

Stadtverordnete Schiffmann, Raja SPD

Stadtverordneter Vaßen, Horst WFW

Stadtverordneter Weyermanns, Peter CDU

Stadtverordneter Winkens, Frank CDU

als beratendes Mitglied

Stadtverordnete Beckers, Susanne, Dr. med. fraktionslos

Es fehlen mit Entschuldigung

Stadtverordneter Mank, Paul Bündnis 90/Die Grünen

b) von der Verwaltung

Allg. Vertreter Beckers, Martin

Fachbereichsleiter Hilgers, Dominik

Fachbereichsleiterin Krebs, Andrea

Fachbereichsleiter Oeben, Jürgen

Schriftführerin Schlösser, Samira

Stadtkämmerer Winkens, Marcel

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.09.2024
- 2 . Mitteilungen des Bürgermeisters
- 3 . Anregung einer Bürgerin vom 25.08.2024 betreffend Natur- BV/FB6/085/2024
schutz in Wassenberg (Wassenberger Waldfriedhof &
Schottergärten in Wassenberg)
- 4 . Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 14.06.2024 betref- BV/FB1/084/2024
fend Bürgerbudget - Bürgerbeteiligung aber Richtig
- 5 . Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grü- BV/FB1/088/2024
nen und SPD vom 04.09.2024 betreffend Änderung der Ge-
schäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom
12.11.2020; hier: Änderung § 2 Abs. 1 Ladungsfrist
- 6 . Antrag der WFW-Fraktion vom 15.09.2024 betreffend Prü- BV/FB3/091/2024
fung und Beseitigung von Mängeln bezüglich der Geschlech-
tertrennung und der Schwarz-Weiß-Trennung in den Feu-
erwehrgerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr Wassen-
berg
- 7 . Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über BV/FB1/090/2024
Ablehnungsgründe im Sinne des § 2 Absatz 9 des Kommu-
nalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der
Gemeindeordnung NRW

Ausschussvorsitzender **Marcel Maurer** eröffnet die 18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Wassenberg und begrüßt die Stadtverordneten, die Beschäftigten der Verwaltung, die Vertretungen der Presse sowie die Zuhörenden.

Gegen Form, Frist und Inhalt der Einladung zur heutigen Ausschusssitzung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Rates fest.

I. Öffentlicher Teil

Zu TOP 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03.09.2024

Der Ausschuss nimmt die Sitzungsniederschrift vom 03.09.2024 zur Kenntnis.

Beschluss: (einstimmig)

Die Sitzungsniederschrift vom 03.09.2024 wird genehmigt.

Zu TOP 2. Mitteilungen des Bürgermeisters

Es liegen keine Mitteilungen vor.

Zu TOP 3. Anregung einer Bürgerin vom 25.08.2024 betreffend Naturschutz in Wassenberg (Wassenberger Waldfriedhof & Schottergärten in Wassenberg) Vorlage: BV/FB6/085/2024

Der Ausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Bürgerin Ursula Kaiser regt verschiedene Maßnahmen zum Wassenberger Waldfriedhof (I.) sowie zu Schottergärten in Wassenberg (II.) an.

Auf das beigefügte Schreiben vom 25.08.2024 wird hinsichtlich der näheren Begründung verwiesen.

Die Fachbereiche Planen und Bauen sowie Betriebliche Aufgaben nehmen wie folgt Stellung zur Bürgereingabe:

I.

Wassenberger Waldfriedhof

Die Antragstellerin regt zusammengefasst an, den aufgetragenen „Schotter“ abzutragen und mit klimaresilienten Baumarten und Sträuchern zu bepflanzen.

Der Inhalt des eingereichten Schriftsatzes bedarf zunächst einiger Klarstellungen. Es werden unterschiedliche Grabarten sowie verschiedene und miteinander nicht vergleichbare Sachverhalte (Urnengräber und Wahlgräber für Erdbestattungen) inhaltlich vermischt.

Zutreffend ist, dass es sich hinter der Priestergrabstätte auf dem Waldfriedhof um ein Urnengrabfeld handelt, dessen Nutzungszeit allerdings derzeit abläuft. Die Fläche aktuell bereits eingeebnetes Urnengräber wird für eine Übergangszeit (bis zur Abräumung aller Urnengräber in diesem Grabfeld) mit Splitt (kein Schotter) abgedeckt; diese Vorgehensweise erfolgt auf allen Friedhöfen einheitlich.

Die Grabfelder für Reihenurnengräber und Urnenwahlgräber werden bereits seit Jahrzehnten mit einem Oberflächenbelag aus Splitt hergestellt und darauf erfolgt für die einzelnen Grabstellen die

notwendige Vermaekung zur Durchföhrung der nachfolgenden Bestattungen. Im Zuge der nachfolgenden Belegung des gesamten Grabfeldes mit Urnen reduziert sich die Fläche mit dem Splittbelag wieder auf die bloßen Zwischenräume der Urnengräber. Dieser Belag ist für die Unterhaltung dieser kleinteiligen Fläche alternativlos, zumal diese Zwischenräume maschinell nicht pflugar wären, abgesehen von der latenten Gefahr, Grabplatten regelmäßig zu beschädigen. Auch die Nutzer begrüßen überwiegend diese Gestaltung der Zwischenräume, die ein sauberes Umfeld im Bereich der Grabplatten gewährleistet.

Der begrenzte Pflegeaufwand für diese normalen Urnengräber (nicht zu verwechseln mit den Wiesenurnengräbern) ist zudem Bestandteil der Kalkulation der Gebühr für diese Grabart.

Die vorstehenden Ausführungen belegen, dass es sich bei dem von der Bürgerin beschriebenen Urnengrabfeld um einen Übergangszeitraum von der Abräumung der Urnenplatten nach Ablauf der Nutzungszeit bis zur nachfolgenden Neubelegung des Grabfeldes mit Urnen handelt. Derart temporäre Maßnahmen finden auf allen Friedhöfen in gleicher Weise statt; es gibt daher auch keinen Unterschied zwischen den Friedhöfen Wassenberg und Birgelen. Die dem Schriftsatz beigefügten Fotos von einem in Abräumung befindlichen Urnengrabfeld auf dem Waldfriedhof Wassenberg und umgrüntem Wahlgräbern für Erdbestattungen auf den Friedhöfen in Wassenberg und Birgelen belegen unterschiedliche Grabarten, für die auch unterschiedliche Gebührensätze gelten.

Vor dem Hintergrund, dass das von der Bürgerin beschriebene und derzeit fortlaufend zur Abräumung anstehende reine Urnengrabfeld anschließend wieder umfassend als Urnengrabfeld genutzt wird, kann auch der Anregung, diese Fläche künftig zu bepflanzen, nicht entsprochen werden, da die Fläche für die Grabart „normale Urnengräber“ wieder genutzt wird.

Abschließend wird nochmals herausgestellt, dass die Gestaltung und Pflege des Waldfriedhofs seit Jahrzehnten darauf ausgerichtet ist, den Waldcharakter dieses Friedhofs zu erhalten, auch wenn die Trockenperioden der letzten Jahre erheblich Finanzmittel zur Durchführung von Baumpflegemaßnahmen erfordern, denn im Gegensatz zu Waldflächen ist die Stadt auf der Friedhofsfläche verkehrssicherungspflichtig.

Bei allen Maßnahmen, den parkähnlichen Charakter des Waldfriedhofes zu erhalten, darf allerdings der in den Vordergrund zu stellende eigentliche Aufgabenzweck, jährlich eine hohe Anzahl von Bestattungen und eine Vielzahl angebotener unterschiedlicher Grabarten wirtschaftlich durchzuführen, nicht außer Acht bleiben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

II.

Schottergärten in Wassenberg

Die Antragstellerin regt an, Eigentümer von Schottergärten durch finanzielle Anreize davon zu überzeugen, die Schottergärten zurückzubauen.

Die angesprochene Problematik war zuletzt Gegenstand zweier Anträge von Ratsfraktionen. Zur ausführlichen Stellungnahme wird auf die Sitzungsvorlagen BV/FB6/057/2024 und BV/FB6/059/2024 verwiesen.

Die Sitzungsvorlagen zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Die weitgehende Versiegelung von Vorgärten durch „Schottergärten“ ist grundsätzlich gem. § 8 der Landesbauordnung NRW (BauO NRW) rechtswidrig. Die Verwaltung stimmt der Antragstellerin insofern und vor dem Hintergrund der angestrebten Prädikatisierung zum Luftkurort zu, dass die

Vielzahl der errichteten Schottergärten nicht dem Anspruch der klimatisch wünschenswerten Verhältnisse genügt.

Die finanzielle Unterstützung von Immobilieneigentümern, die einen Schottergarten zwecks anschließender Begrünung zurückbauen sollen, kommt für die Stadt Wassenberg nicht in Betracht. Da die Errichtung von Schottergärten, wie oben beschrieben, rechtswidrig ist, ist die Subventionierung der Behebung dieser Rechtswidrigkeit mit staatlichen Mitteln ausgeschlossen, da dies ansonsten dem Rechtsstaatsprinzip widersprechen würde. Darüber hinaus würden hierdurch Immobilieneigentümer, die ihre Vorgärten ordnungsgemäß begrünt haben und diese unterhalten, diskriminiert.

Die Thematik wurde zuletzt mit dem Kreisbauamt Heinsberg, welches für die Bauaufsicht im Stadtgebiet Wassenberg zuständig ist, erörtert. Künftig wird diesseits ein größeres Augenmerk auf die Gestaltung der Vorgärten im Zuge der Bauabnahmetermine gelegt. Konkret bedeutet das Folgendes: Wenn zum Zeitpunkt der Bauabnahme der Vorgärten noch nicht fertiggestellt ist, werden die Bauherren darauf hingewiesen, dass der Vorgarten zu begrünen ist. Falls zu diesem Zeitpunkt bereits ein Schottergarten angelegt wurde, werden die Bauherren aufgefordert, diesen zwecks Begrünung zurückzubauen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Antrag abzulehnen.

Stadtverordneter Lang erklärt, dass seine Fraktion den Antrag der Bürgerin unterstützt und die Splittflächen einzugrenzen sind. Bürgermeister Maurer sowie Fachbereichsleiter Oeben erklären, dass die Nutzungszeit der Urnengrabfelder hinter der Priestergrabstätte derzeit abläuft. Im Zuge der nachfolgenden Belegung des gesamten Grabfeldes mit Urnen reduziert sich die Fläche mit dem Splittbelag wieder auf die bloßen Zwischenräume der Urnengräber. Der Splittbelag in den Zwischenräumen der Urnengräber sei aber nötig, da eine maschinelle Pflege in diesen Bereichen nicht möglich ist. Zudem ist diese Vorgehensweise auch Bestandteil der Kalkulation der Gebühr für diese Grabart. Bürgermeister Maurer merkt an, dass es sich hierbei um die günstigste Grabform handelt.

Stadtverordneter Peters lobt den Pflegezustand der Friedhöfe im Stadtgebiet Wassenberg und erklärt, dass die Begründung in der Beschlussvorlage der Verwaltung verständlich und nachvollziehbar ist.

Stadtverordnete Schiffmann fragt, ob über die Punkte „Wassenberger Waldfriedhof“ und „Schottergärten“ separat abgestimmt werden kann. Hiermit erklärt sich der Ausschuss auf Nachfrage einverstanden.

Somit lässt Bürgermeister Maurer zunächst über die Beschlussempfehlung zu Ziffer I (Ablehnung des Antrags zum Thema Waldfriedhof) abstimmen.

Beschluss: (12 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen)

Nunmehr lässt Bürgermeister Maurer über die Beschlussempfehlung zu Ziffer II (Ablehnung des Antrags zum Thema Schottergärten) abstimmen.

Beschluss: (12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Der Antrag der Bürgerin Ursula Kaiser wird abgelehnt.

**Zu TOP 4. Antrag der Fraktion Krethi & Plethi vom 14.06.2024 betreffend Bürgerbudget - Bürgerbeteiligung aber Richtig
Vorlage: BV/FB1/084/2024**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14.06.2024 beantragt die Fraktion Krethi & Plethi die Einführung eines Bürgerbudgets und die Bereitstellung eines hierfür jährlich bereitgestellten Betrags. Auszugsweise sollen hierdurch aus der Bevölkerung initiierte Projekte umgesetzt werden können, die für die Ortsteile einen Mehrwehrt ergeben. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Antrag verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung stünde die weitere Einführung eines eigenen Budgets der zwischenzeitlich erst beschlossenen Bürgerbeteiligungsleitlinie entgegen, die bereits die Ziele des vorliegenden Antrags beinhaltet. Bekanntlich werden hierdurch Projekte bestimmt, für die eine Bürgerbeteiligung erfolgen soll und für die sodann auch ein entsprechendes Budget bereitgestellt werden kann. Die Initiative für derartige Maßnahmen kann ausdrücklich auch aus der Bevölkerung heraus ergriffen werden. Das Verfahren zur weiteren Ausgestaltung und die Festlegung der jeweiligen Finanzierung ist der Bürgerbeteiligungsleitlinie bekanntlich zu entnehmen, weshalb auf diese nochmals hingewiesen wird. Auch gehen hieraus die im Antrag (vorletzter Absatz) aufgeworfenen Fragestellungen bzw. Anforderungen hervor, die zur Umsetzung an ein entsprechendes Projekt zu stellen wären.

Bereits aus den vorgenannten Gründen kann verwaltungsseitig die Einführung eines weiteren Elements nicht befürwortet werden, bevor es zu einer Anwendung der vorhandenen Instrumente gekommen ist. Unklar wäre zudem, wann welche Anwendungsbereiche der dann konkurrierenden Vorschriften zu Trage kämen. Die geltende Bürgerbeteiligungsleitlinie lässt bereits den Raum, einen vorteilhaften Projektvorschlag umzusetzen. Hierüber entscheidet der Rat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss.

Letztlich sei noch der Hinweis erlaubt, dass für die Dorfverschönerung ebenfalls schon jetzt Mittel in fünfstelliger Höhe für die Ortsteile bereitgestellt werden, die vor Ort über die Ortsvorsteher und Dorfverschönerungsvereine für die örtliche Gemeinschaft verwendet werden können.

Nach alledem ist aus dem Antrag ein inhaltlicher Mehrwehrt nicht mehr ohne Weiteres zu erkennen, sodass schließlich eine Ablehnung des Antrags empfohlen wird.

Beschluss: (17 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme)

Der Antrag wird abgelehnt, da mit der Bürgerbeteiligungsleitlinie bereits entsprechende Instrumente bereitstehen.

**Zu TOP 5. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD vom 04.09.2024 betreffend Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse vom 12.11.2020; hier: Änderung § 2 Abs. 1 Ladungsfrist
Vorlage: BV/FB1/088/2024**

Der Ausschuss nimmt die Beschlussvorlage der Verwaltung mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.09.2024 beantragen die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und SPD gemeinsam eine Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse dahingehend, dass die Frist zur Einladung für Rats- und Ausschusssitzungen von bisher sieben auf mindestens 14 Tage abgeändert wird. Wegen der weiteren Begründung wird auf den gemeinsamen Antrag verwiesen.

Aus Sicht der Verwaltung kann zunächst nachvollzogen werden, dass eine längere Zeit zur eigenen Vorbereitung auf die Sitzungen gewünscht wird. Die bisherige Regelung wurde jedoch nicht ohne Grund getroffen, weshalb zu den Hintergründen der bisherigen Ladungsfrist wie folgt ausgeführt wird:

Eine formal ausgeweitete Ladungsfrist führte zu einer zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten im Rahmen der Sitzungsvorbereitung und -planung auf Seiten der Verwaltung. Bereits bei der Erstellung des Sitzungskalenders werden Rats- und Ausschusssitzungen derart terminiert, dass zwischen einer Ratssitzung und den Ausschüssen jeweils zwei Wochen liegen (sieben Tage Ladungsfrist sowie eine Woche Vorbereitungszeit), damit die Tagesordnungspunkte hierauf abgestimmt in die Sitzungen eingebracht werden können. Dies betrifft die Erstellung der Niederschriften und die Übernahme der Tagesordnungspunkte in die Einladung für die darauffolgende Sitzung, wofür insofern bereits aktuell zum Teil nur ein Zeitraum von einer Woche besteht. Diese Zeitspanne würde bei einer Ausweitung der Ladungsfrist vollständig abschmelzen und regelmäßig keine Zeit für die eigentliche Sachbearbeitung belassen. In der kalendarischen Planung müssten die Sitzungen daher in anderer Weise terminiert werden. Berücksichtigt man bei der Planung sodann die Ferienzeiten, die Feiertage und weitere notwendige Fristen (z. B. betreffend die Jahresabschlüsse und den Haushalt) – Urlaubs- und Abwesenheitszeiten des städtischen Personal noch außen vorgelassen – verbliebe jedoch kein Raum mehr zur Gestaltung, ohne dass zum Beispiel in bestimmten Zeitspannen auf Vorberatungen in Ausschusswochen verzichtet würde. Eine Reduzierung der Anzahl von Ratssitzungen scheidet alternativ ebenfalls aus, da dies vom von der Gemeindeordnung vorgesehenen Tagungsrhythmus abweicht. Sämtliche bisherigen sowie der kommende Sitzungskalender weisen auch keinen derart großen Spielraum aus, dass eine längere Ladungsfrist und – und damit einhergehend noch größere Abstände zwischen den Sitzungen – berücksichtigt werden könnten, solange die bisherigen Vorberatungen beibehalten werden sollen.

Tagesordnungen einer Sitzung benötigen zum anderen Vorbereitungszeit, da zu diesen teilweise umfangreiche Sitzungsvorlagen erstellt werden (s. o.). Diese müssen insofern sowohl auf Seiten der Ratsmitglieder zur Vorbereitung zur Kenntnis genommen werden als auch zuvor durch die Verwaltung erarbeitet werden. Dies wäre zwar grundsätzlich auch bei einer längeren Ladungsfrist möglich, schränkte jedoch vor allem die Flexibilität bei der Sitzungsvorbereitung in der Sachbearbeitung stark ein. Eine – wie derzeit übliche – schnelle Bearbeitung, die im Normalfall bereits zur jeweils auf

die Bekanntmachung von Anliegen folgende Sitzungswoche abgeschlossen wird, wäre dann nur noch unter Vorbehalt möglich und führte gegebenenfalls zu vermeidbaren Verzögerungen.

Gleichwohl kann ein Sachverhalt bzw. ein Beratungsgegenstand sehr umfangreich sein und eine längere Vorbereitungszeit erfolgen. Schon jetzt besteht für derartige Fälle daher die Möglichkeit, eine Vertagung der Beratung oder der Beschlussfassung zu beantragen. Dies sieht die Geschäftsordnung ausdrücklich vor und wurde auch bereits praktiziert (diesbezüglich sei an die Bürgerbeteiligungsleitlinie erinnert, für die – ausdrücklich nachvollziehbar – eine Vertagung erfolgt ist).

Sofern es sich jedoch um (umfangreiche) Fristsachen (z. B. Beteiligungen an Gesellschaften, zu erstellende Konzepte etc.) handelt, können diese unter Umständen allerdings nicht weiter vertagt werden, da das weitere Verfahren davon abhängig ist bzw. von dritter Seite (insbesondere anderen Behörden) eine Entscheidung benötigt wird. Obwohl demnach die Verwaltung um schnellstmögliche Sachbearbeitung im Rahmen der Möglichkeiten bemüht ist und wäre, kann für einige Fallkonstellationen eine kurze Beratungszeit bereits nicht ausgeschlossen werden. Eine längere Ladungsfrist führte dann allenfalls zu Nachträgen. Diese sollten jedenfalls nicht zum Regelfall werden und konterkarierten eine Ausweitung der Ladungsfrist. Schon jetzt erfordern – wie vorstehend angedeutet – verschiedene Sachverhalte (wie insbesondere in Vergabeverfahren zu Bauprojekten, die je nach Baufortschritt eine kurzfristige Reaktion erfordern) eine Einbringung teilweise noch nach dem Vorlauf von sieben Tagen.

Weiterhin ist eine Ladungsfrist von sieben (vollen) Tagen indessen üblich und wird in der Muster-Geschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes zur Anwendung empfohlen. Nach einem Vergleich der Nachbarkommunen im Kreis Heinsberg arbeiten – soweit nachvollziehbar – bisher sechs Kommunen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen, zwei Kommunen mit einer Frist von 10 Tagen und gar zwei Kommunen mit einer Frist von nur sechs Tagen. Für den Kreistag selbst gilt ebenfalls eine Ladungsfrist von sieben Tagen. Über den bereits angeführten Sitzungskalender können alle Ratsmitglieder und Fraktionen zudem bereits über das ganze Jahr erkennen und vorplanen, wann Sitzungen stattfinden und wann Vorberatungen einzuplanen wären.

Nach alledem wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, dass die Sitzungsdurchführung bei einer längeren Ladungsfrist nicht mehr in der bislang bekannten Weise garantiert werden kann. Nach Abwägung der o. g. Gründe wird schließlich eine Ablehnung des Antrags empfohlen, da mit dem Vertagungsantrag zumal bereits ein wirksames und bereits erfolgreich angewendetes Instrument besteht, mit dem die Ziele des gemeinsamen Antrags ohne formale Einschränkung des Sitzungsdienstes insgesamt verfolgt werden könnten. Da es sich jedoch um eine Geschäftsordnungsangelegenheit handelt, mögen sich Ausschuss und Rat hierzu erklären. Die Verwaltung würde bei anderweitiger Auffassung das Ergebnis sodann im Rahmen der bereits nahezu abgeschlossenen Sitzungsplanung für das Jahr 2025 noch zu berücksichtigen versuchen.

Die antragstellenden Fraktionen erklären, dass sie eine Ladungsfrist von sieben Werktagen fordern, da es bei der bisherigen Ladungsfrist je nach Umfang der Vorlagen schwierig sei, sich umfassend als Fraktion zu den Sitzungen und zu den auf der Tagesordnung stehenden Themen auszutauschen.

Grundsätzlich merkt Bürgermeister Maurer an, dass Fraktionen auch die Möglichkeit haben, in der Sitzung einen Vertagungsantrag des Tagungsordnungspunktes zu stellen. Aus der Praxis heraus sei es bislang nicht vorgekommen, dass ein TOP sodann nicht vertagt worden sei, wenn noch weiterer Beratungsbedarf bestehe.

Nach einer kurzen Diskussion lässt Bürgermeister Maurer über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss: (13 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, den Antrag abzulehnen.

**Zu TOP 6. Antrag der WFW-Fraktion vom 15.09.2024 betreffend Prüfung und Beseitigung von Mängeln bezüglich der Geschlechtertrennung und der Schwarz-Weiß-Trennung in den Feuerwehrgerätehäusern der Freiwilligen Feuerwehr Wassenberg
Vorlage: BV/FB3/091/2024**

Der Ausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.09.2024 beantragt die WFW-Fraktion eine Überprüfung, in welchen Feuerwehrgerätehäusern eine Schwarz-Weiß-Trennung sowie eine Trennung der Sozial- und Umkleieräume nach Geschlecht für aktive Einsatzkräfte und die Jugendfeuerwehr nicht bzw. nicht ausreichend vorhanden ist. Dies gelte insbesondere für die Aufenthalts- und Umkleieräume der Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Gleichzeitig wird eine zeitnahe Umsetzung der Beseitigung der festgestellten Mängel beantragt.

Zur Begründung wird auf den Wortlaut des Antrags verwiesen.

Zunächst ist hervorzuheben, dass sich auch die Verwaltung der Tatsache bewusst ist, dass die Stadt als Trägerin der Feuerwehr eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit der Feuerwehrangehörigen trägt. Zudem sieht sie auch in der Förderung der Jugendfeuerwehr als wichtigste Nachwuchsquelle für die aktive Einsatzabteilung eine wesentliche Aufgabe.

Bei den durch die WFW-Fraktion genannten Punkten handelt es sich um Aspekte, die regelmäßig im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung zu betrachten sind. Diese ist mindestens alle fünf Jahre aufzustellen. Zunächst wird daher bezüglich möglicher Handlungsbedarfe auf den durch den Rat der Stadt Wassenberg am 16.12.2021 einstimmig beschlossenen und grundsätzlich bis 2026 geltenden Brandschutzbedarfsplan verwiesen.

1. Schwarz-Weiß-Trennung

Im vorgenannten Brandschutzbedarfsplan der Stadt Wassenberg wird festgestellt, dass in den Umkleibereichen der Feuerwehrgerätehäuser keine Schwarz-Weiß-Trennung vorhanden ist. Dies

wird jedoch durch eine frühzeitige Einsatzstellenhygiene in großen Teilen kompensiert; durch das Verpacken der kontaminierten Einsatzkleidung in Waschbeutel, die direkt einer Reinigung zugeführt werden, wird verhindert, dass es zu einer Verschmutzung von Fahrzeugen oder Gerätehäusern kommt. Der Brandschutzbedarfsplan sieht insoweit keine weiteren Maßnahmen vor.

Die Kompensation einer Schwarz-Weiß-Trennung durch ein Konzept zur Einsatzstellehygiene ist – auch in anderen Städten - durchaus üblich. Eine konsequente Schwarz-Weiß-Trennung bringt – z. B. durch den Einsatz der durch die Antragstellerin als Lösung vorgeschlagenen Spinde - einen hohen Flächenbedarf mit sich, der in der Regel in bestehenden Feuerwehrgerätehäusern nicht zur Verfügung steht und auch nicht ohne erheblichen (baulichen) Aufwand zur Verfügung gestellt werden kann. Die Antragstellerin weist zu Recht darauf hin, dass bei der Betrachtung der Umkleiden u.a. ausreichend große Bewegungsflächen wichtig sind. Durch die Verwendung deutlich größerer Spinde, die eine Separierung kontaminierter Einsatzkleidung ermöglichen können, würden die in den bestehenden Gerätehäusern vorhandenen Bewegungsflächen erheblich eingeschränkt. Allein die Aufstellung neuer Spinde stellt insofern keine Verbesserung der Situation dar, da zunächst der nötige Raum geschaffen werden müsste.

Die Verwaltung schlägt daher vor, im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung Möglichkeiten zur Verbesserung wohlwollend zu prüfen und z. B. bei evtl. notwendigen Neubauten bzw. Erweiterungen von Gerätehäusern darauf zu achten, Flächen für die Umsetzung einer Schwarz-Weiß-Trennung einzuplanen. In der Zwischenzeit sollte in Abstimmung mit der Leitung der Feuerwehr geprüft werden, ob und inwieweit eine Verbesserung der Einsatzstellenhygiene möglich ist.

2. Geschlechtertrennung

Im Hinblick auf eine Geschlechtertrennung in den Umkleide- und Sanitärbereichen der Gerätehäuser gilt zunächst, dass auch die Verwaltung grundsätzlich deren Notwendigkeit hinsichtlich der Gewinnung neuer Einsatzkräfte erkennt. Frauen sind in den Reihen der Feuerwehr zurzeit noch deutlich unterrepräsentiert, so dass hier ein erhebliches Potenzial im Hinblick auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit in der Zukunft steckt. Zudem ist bereits festzustellen, dass sich der Anteil weiblicher Feuerwehrangehöriger langsam, aber stetig erhöht. Insofern müssen auch entsprechende Voraussetzungen geschaffen werden, um den Dienst in der Feuerwehr auch für Frauen und Mädchen attraktiv erscheinen zu lassen. Dazu gehört sicherlich das Vorhandensein getrennter Umkleide- und Sanitärbereiche.

Zurzeit befinden sich 10 weibliche Feuerwehrangehörige im aktiven Dienst, die sich auf die einzelnen Löscheinheiten wie folgt verteilen (in Klammern der Stand zum Zeitpunkt der letzten Brandschutzbedarfsplanung 2021):

Wassenberg 5 (1)

Birgelen 1 (1)

Effeld 2 (1)

Myhl 2 (2)

Ophoven 0 (0)

Orsbeck 0 (0)

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Jugendfeuerwehr, aus deren Reihen erfahrungsgemäß die meisten Nachwuchskräfte rekrutiert werden.

Wassenberg 4 (0)

Birgelen 3 (3)

Effeld 2 (1)

Myhl 4 (3)

Ophoven 1 (2)

Orsbeck 1 (2)

Dennoch gilt im Hinblick auf eine Geschlechtertrennung in den Sanitär- und Umkleidebereichen ebenfalls, dass diese im Bestand – wenn nicht bereits vorhanden – letztlich nur durch die Schaffung zusätzlicher Flächen oder Veränderungen im Bestand, in jedem Fall aber mit einem erheblichen baulichen Aufwand realisierbar wäre.

Auch hierzu schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung Maßnahmen zur Verbesserung wohlwollend zu prüfen und bei evtl. notwendigen Neubauten bzw. Erweiterungen von Gerätehäusern darauf zu achten, Flächen für eine Geschlechtertrennung in Umkleide- und Sanitärbereichen vorzusehen. Die durch die Antragstellerin angestrebte Geschlechtertrennung in Aufenthaltsräumen ist aus Sicht der Verwaltung hingegen nicht nachvollziehbar und bedarf ggf. eine Erläuterung.

3. Jugendfeuerwehr

Wie bereits ausgeführt, stellt die Jugendfeuerwehr (zusammen mit der Kinderfeuerwehr) die wichtigste Quelle für die Gewinnung neuer Einsatzkräfte dar und verdient daher besondere Aufmerksamkeit und Anerkennung. Es ist auch aus Sicht der Verwaltung lobenswert, dass zurzeit ca. ... Kinder- und Jugendliche in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr aktiv sind. Dies ist nicht zuletzt dem großen Engagement ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger zu verdanken, die es verstehen, die jungen Menschen trotz zahlreicher konkurrierender Freizeitangebote immer wieder vom Dienst in der Feuerwehr zu begeistern. Die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten bildet dafür sicherlich eine nicht zu vernachlässigende Grundlage. Teilweise sind Löscheinheiten bereits selbst aktiv geworden und haben z. B. durch Verzicht auf Büros für die Einheitsführung Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr geschaffen. Nichtsdestotrotz sollte auch aus Sicht der Verwaltung geprüft werden, inwieweit eine Optimierung möglich wäre, die alle Interessen befriedigt. Auch diesbezüglich schlägt die Verwaltung eine wohlwollende Prüfung im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung vor.

Stadtverordneter Lengersdorf gibt zu bedenken, dass durch die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplan im Jahr 2026 erst mit einer möglichen Umsetzung im Haushaltsjahr 2027 zu rechnen sei. Dieser zeitliche Rahmen sei zu lang. Für eine kurzfristige Umsetzbarkeit der Schwarz-Weiß-Trennung schlägt er die Möglichkeit der mobilen Duschen und Umkleiden vor, wenn bauliche Veränderungen nicht schnell zu realisieren seien. In Bezug auf die Geschlechtertrennung in Feuerwehrgerätehäusern, erklärt Herr Lengersdorf, dass es immer mehr interessierte Mädchen für die Feuerwehr gäbe. Diese Mädchen sollten das Recht haben, dass sie sich alleine in einem Raum umziehen können.

Bürgermeister Maurer erklärt, dass aktuell ein Gespräch mit dem Kreisbrandmeister und seinem Stellvertreter zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes stattgefunden habe. Auch hier wurde bereits darüber gesprochen, dass es zu baulichen Veränderungen der Gerätehäuser in Efeld, Orsbeck und Birgelen kommen müsse. Er stellt zudem klar, dass die Verwaltung nicht erst mit der Planung im Jahr 2027 beginne, sondern die beteiligten Fachbereiche aufgrund der bekannten Handlungsbedarfe auch jetzt bereits in der Planung seien.

Alle weiteren Fragen aus der Mitte des Ausschusses werden umfassend von Bürgermeister Maurer beantwortet.

Die von der WFW-Fraktion vorgeschlagene Alternative der mobilen Schwarz-Weiß-Trennung (Duschen u. Umkleiden) wird an die Wehrleitung weitergegeben.

Beschluss: (16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen)

Die im Antrag genannten Anliegen der WFW-Fraktion (Schwarz-Weiß-Trennung, Geschlechtertrennung, Schaffung von Räumlichkeiten für die Jugendfeuerwehr) sollen im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung wohlwollend geprüft werden.

<p>Zu TOP 7. Übertragung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Ablehnungsgründe im Sinne des § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes NRW in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW Vorlage: BV/FB1/090/2024</p>
--

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Vorlage mit folgendem Inhalt zur Kenntnis:

Sachverhalt:

Die Gewinnung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern stellt eine der wichtigsten und zugleich herausforderndsten Aufgaben einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung von Wahlen dar. Nach den bisherigen Erfahrungen wird dabei ein Zeitraum von etwa vier Monaten benötigt, um die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Wahlbezirke mit Wahlhelferinnen und Wahlhelfern vollständig zu besetzen. Oftmals benötigt es für die Besetzung mehrere Versuche, da die zunächst Verpflichteten ihre Einberufung anschließend ablehnen.

Die Ablehnung eines solchen Ehrenamtes kann aus rechtlicher Sicht dabei gemäß § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) in Verbindung mit § 29 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nur aus wichtigem Grund erfolgen, da die Gemeindeordnung jeden Einwohner verpflichtet, gegebenenfalls eine ehrenamtliche Tätigkeit (unentgeltlich) zu übernehmen (vgl. § 28 Absatz 1 GO NRW). Dies gilt insofern auch für die Tätigkeit als Wahlhelfer. Nach den einschlägigen Kommentierungen sind als wichtige Gründe beispielhaft anhaltende Krankheiten, Elternschaft bei mindestens vier minderjährigen Kindern oder mindestens zwei Betreuungen oder Pflegschaften zu verstehen. Eigene oder fremde Geburtstage, Urlaubsreisen oder sonstige Familienfeiern gehören in der Regel nicht zu den wichtigen Gründen im Sinne des Gesetzes.

Oftmals werden eben solche – und nicht vom Gesetz umfasste – Gründe jedoch zur Ablehnung des Ehrenamtes angeführt. Von Seiten der Verwaltung wird sodann versucht, dennoch einen Ersatz zu finden. Soweit dies möglich ist, erfolgt dann keine Berufung darauf, dass ein wichtiger Grund nicht vorliege. Zur Sicherstellung der Wahldurchführung insgesamt kann dies jedoch im Zweifel nicht in jedem Fall garantiert werden, sodass der Verwaltung (wie gesetzlich vorgesehen) vorbehalten bleiben muss, in begründeten Fällen eine Sanktion herbeizuführen. Hierzu ist gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 GO NRW vorgesehen, dass der Rat gegen einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu 250 Euro und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro festsetzt. Die Ordnungsgelder werden nach § 29 Absatz 3 Satz 2 GO NRW sodann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Eine solche Festsetzung ist im Bereich der Stadt Wassenberg in den letzten Jahren bislang nicht erfolgt. Vereinzelt wurden Einberufungen jedoch derart missbräuchlich und ohne wichtigen Grund abgelehnt, dass ein Ordnungsgeld in Betracht hätte gezogen werden können. Hiermit jedoch unter Berücksichtigung der kommunalrechtlichen Ladungsfristen den Rat zu betrauen, der die Entscheidung über den wichtigen Grund regulär träge, hätte zu einer unzumutbaren Verzögerung der Einberufungsphase geführt. Es kann aufgrund des sich fortlaufend ändernden Besetzungsprozesses bereits aus zeitlichen Gründen nicht erst eine Ratsentscheidung herbeigeführt werden, deren Terminierung zudem unter Umständen dann in keinem zeitlichen Zusammenhang mehr stünde.

Die genannte Entscheidungshoheit ist jedoch abdingbar, d. h., sie gehört nicht zu den Aufgaben, die gemäß § 41 Absatz 1 GO NRW nicht übertragen werden dürfen, weshalb insofern ausweislich des § 4 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW die Zuständigkeit auf den Bürgermeister übergehen könnte.

Da eine solche Entscheidung – wie vorstehend angedeutet – eher kurzfristig erforderlich wäre, damit ein Ordnungsgeld die vorgesehene Wirkung entfalten könnte, wird vorgeschlagen, von der Übertragungsmöglichkeit nunmehr Gebrauch zu machen und dem Bürgermeister die Zuständigkeit für die Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne von § 2 Absatz 9 des Kommunalwahlgesetzes vorliegt, zu übertragen.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes bzw. die Festsetzung eines Ordnungsgeldes nach Ermessen und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Insoweit ist beabsichtigt, entsprechende Verfahren nur dann anzustrengen, wenn es erforderlich ist bzw. die Ermessensvoraussetzungen vorliegen.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät vorliegend gemäß § 4 Absatz 2 Buchstabe a) der Zuständigkeitsordnung – statt des Wahlausschusses, dem ausschließlich die nach dem KWahlG NRW zugewiesenen Aufgaben obliegen – über die dargestellte Zuständigkeitsübertragung.

Beschluss: (einstimmig)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wassenberg, dem Bürgermeister die Zuständigkeit für die Entscheidungen darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Sinne des Kommunalwahlgesetzes vorliegt, zu übertragen.

Tagungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Straße 25-27,
41849 Wassenberg

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 18:58 Uhr

Der Vorsitzende

Schriftführerin

Marcel Maurer

Samira Schlösser